Schlesisches Pastoralblatt.

Verantwortlicher Redacteur: August Meer in Breslau. Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

Preis 3 Mark pro Jahrgang. — Erscheint monatlich. — Inserate werden mit 15 Pf. für die gespaltene Petitzeile berechnet.

№ 11. Breslau, November 1883. IV. Jahrgang.

Inhalt: Die Lehre vom liturgischen Gebete. Dargestellt von Professor Dr. Probst. — Die Missa cantata de Requiem. Vortrag, gehalten in einem Convent des Archipresbyterates Frankfurt a/O. Von Kaplan A. Staude. — Zum Allerseelentage. — Römische Entscheidungen. — Sprechsaal. — Ueber falsche Reliquien. — Literatur. — Notiz. — Chronik. — Inserate.

Die Lehre vom liturgischen Gebete.

Dargestellt vom Professor Dr. Probst.

Einleitung.

Katechese und Predigt zeigen Gnade und Wahrheit als ein außer uns Liegendes. Wenn sie dieselben auch auf uns übertragen wollen, oder uns zu überzeugen suchen, so ist doch das Aneignen derselben durch unsere Thätigkeit bedingt. Diese Thätigkeit ist weder das Hören, noch das Glauben allein, denn die sola fides bringt es blos zu einer justitia imputativa. Das Gebet nimmt hingegen als höchster Erkenntniß- und Willensakt das Gehörte so in sich auf, daß es den Geist zu Gott erhebt. Es macht das Gehörte zum geistigen Erlebniß. Das uns in der Form des Selbst-Erlebten Gegenwärtige ist aber wirkliches Eigenthum und wahrhaft erkannt, weßwegen auch die exacten Wissenschaften blos jene Gegenstände vollständig erkennen, welche sie zu reproduciren vermögen. Aehnlich betastet die Sapienz die Wahrheit nicht von Außen, sondern sie kostet ihr inneres Wesen. St. Paulus und Augustinus liefern den Beweis hiefür. Weil sie die Kraft der Gnade voll an sich erfahren haben, sind sie so tief in das Wesen der freien Gnadenwahl eingedrungen und steigert sich ihre Erkenntniß zum Gebete und zur Anbetung [1]). Das Gebet ist darum die höchste Function, durch die wir uns die Wahrheit aneignen und in ihre Tiefe eindringen; in ihm ergreift der Mensch Gott und wird er von ihm ergriffen. Denn es ist zugleich ein Mittel, durch das uns Gott die Gnaden zuwendet, die er von Ewigkeit her dem Gebete zu geben bestimmt hat. Thom. 2. 2. q. 83. a. 2. Sie sind auch nicht geringer als die der Verkündigung und Anhörung des Wortes Gottes verheißenen.

2. Sofern das Gebet vorherrschend ein Aufnehmen der verkündigten Wahrheit ist, so daß sie in dem Betenden Gestalt gewinnt und ihn zu Gott erhebt und sofern es vorherrschend Güter und Gnaden vermittelt, erhält man die Eintheilung desselben in Andachtsübungen und Sacramentalien; eine Eintheilung, die, obwohl nicht mechanisch durchführbar, doch im Wesen desselben begründet ist. Denn wenn die Sacramentalien ein belehrendes und erhebendes Moment besitzen, so vermitteln die Andachtsübungen auch Gnaden.

Die Pastoral handelt jedoch nicht von den Andachtsübungen überhaupt, sondern von den in bestimmten Formeln fixirten und im öffentlichen Gottesdienste verrichteten, oder den liturgischen Gebeten. Das Bittgebet, in welchem der Betende mit Gott verkehrend der Zukunft gedenkt, liegt hauptsächlich dem bei Processionen vorkommenden Litaneiengebete zu Grunde. Das Lob- und Schuldgebet, das, mit Rücksicht auf die Gegenwart, Gottes Größe und Güte, oder des Menschen Schwäche und Sündhaftigkeit betrachtet, erhält in dem an die Stunden des Tages geknüpften Breviergebete Ausdruck. Das Dankgebet, welches Gott für Alles, was er in der Vergangenheit gethan hat, verherrlichet, erhält hauptsächlich in der Feier der Messe (Eucharistie), Ausdruck, an die sich andere eucharistische Andachten anschließen, welche dem Dankgebete zuzuweisen sind.

Die zweite Klasse von Gebeten, welche die Aufgabe haben, in einer den Sacramenten ähnlichen Weise Kräfte und Gnaden zu vermitteln, wird durch das Wort Sacramentalien bezeichnet. Sie sind Gnadenmittel in der Form des Befehles, des Gebetes und der Anwünschung und zerfallen in Beschwörungen, Segnungen und Weihungen.

Außer diesen beiden wesentlichen Abschnitten hat sich die Lehre von dem liturgischen Gebete mit einem vorbereitenden Theile, der von der Zeit und dem Orte des Gebetes handelt, zu beschäftigen, so daß der vorliegende Gegenstand in drei Abschnitte zerfällt.

---

[1]) Man vergl. Röm. 11. 33. u. die Confessionen des heil. Augustinus.

Erster Abschnitt.

Zeit und Ort des liturgischen Gebetes.

I. Kapitel.

Zeit des Gebetes.

I. Artikel.

Vom Kirchenjahre im Allgemeinen.

§ 1. Bedeutung des Kirchenjahres.

Der Christ soll alle Zeit Luc. 21. 36. Tag und Nacht I. Thessal. 3. 10. und ohne Unterlaß l. c. 5. 17. beten. Die Großzahl der Gläubigen ist jedoch, nach Origenes, nicht der Art, daß sie jeden Tag als Festtag feiern könnten und wollten, sondern sie bedürfen bestimmter Tage, durch welche sie an die Geheimnisse erinnert werden [1]). Wenn dieses in der sinnlichen Natur des Menschen begründet ist, so fordert umgekehrt seine geistige Natur zeitweises Ablassen von körperlicher Arbeit, damit die Seele sich zu Gott erhebend in ihm ruhe und sich freue. Gott hat darum zur Erfreuung unserer Herzen Festtage eingesetzt [2]). Sie bilden die goldenen Ringe in der eisernen Kette täglicher schwerer Arbeit.

Das bürgerliche Jahr mit bestimmten Ruhetagen genügt jedoch dem Christen nicht, weil er nicht nur in der natürlichen Gemeinschaft der Familie und des Staates, sondern auch in der übernatürlichen Gemeinschaft der Kirche lebt. Als Wiedergeborener lebt er in einem heiligen Jahre, in welchem eine höhere Sonne, Christus, die Zeiten eintheilt. Die Thatsache der Incarnation drückt selbst der Zeit eine Weihe auf und verleiht ihr auch im Reiche der Gnade Geltung [3]). Die durch hervorragende Ereignisse im Leben Jesu ausgezeichneten Zeitmomente führt der Kreislauf des Jahres immer wieder vor Augen, durch deren Feier die fortwährende Gegenwart Christi in seiner Kirche sich wenigstens zum Theil verwirklichet. Denn er schreitet in dem heil. Jahre in den Haupt-Thatsachen seines Lebens wiederholt durch die Welt. Weil sodann die Heiligen sein Thun und Leiden, die Wirkung seines Eintrittes in die Welt bezeugen, hat die Kirche die Feste des Herrn mit den Festen der Heiligen umgeben.

Diese Erneuerung der Offenbarungsthatsachen ist jedoch keine blos commemorative, sondern mit denselben erneuern sich die aus ihnen fließenden Gnaden. Was am menschlichen Leibe Christi geschah, wiederholt sich am mystischen. Darum klagt und jubelt die Kirche nicht nur mit ihrem sterbenden und auferstehenden Haupte, sondern sie bittet auch um erneuerte Zuwendung der an den betreffenden Festen durch Christus erworbenen Gnaden und wendet sie (um es an einigen bestimmten Fällen zu zeigen) den Gläubigen in der Spendung der Taufe, Firmung, Eucharistie, an Epiphanie, Ostern und Pfingsten zu.

Die große Bedeutung, welche das Kirchenjahr für das Lehramt hat, wurde bereits im A. B. erkannt. Noch mehr ist dieses in dem Christenthum der Fall. Die Wirksamkeit des Wortes überhaupt hängt häufig von der Wahl des rechten Zeitmomentes ab. Sodann liegt in dem Kirchenjahr ein Schatz lehrhaften Stoffes, welchen der Priester um so sorgfältiger heben soll, als die an die heil. Zeiten sich anschließenden Vorträge die populärsten und beliebtesten sind.

3. Die elementaren Bestandtheile des Kirchenjahres sind: Feste mit Vigilien und Oktaven, Sonntage und Ferien, die als solche nicht wirklich sind, sondern erst durch die Stellung, welche sie in dem Laufe desselben einnehmen, als Feste des Herrn, der Apostel, Martyrer ꝛc., als Sonntage und Ferien des Advent, der Fasten ꝛc. eine concrete Gestalt erhalten. In der Lehre vom Kirchenjahre, von dem abstrakt Allgemeinen zum concret Wirklichen fortschreitend, müssen diese elementaren Bestandtheile zuerst erörtert werden, worauf die Darstellung des Kirchenjahres mit seinen concreten Festen und Ferien folgt.

§ 2. Sonntag.

Der Tag, welcher in dem neu entstehenden Kirchenjahre zuerst gefeiert wurde, ist der Sonntag. Obwohl nämlich Jesus den Sabbat beobachtete, trat doch alsbald der Sonntag an seine Stelle. Die Juden feierten am siebenten Tage (Sabbat), am siebenten Monate (Monatsabbat), am siebenten Jahre (Sabbat- oder Jobeljahr) die Erinnerung an die Schöpfung und die Hoffnung auf den Eintritt der messianischen Zeit. Als darum diese Zeit kam, trat an die Stelle des siebenten Tages der achte. Das Judenthum schloß mit dem siebenten, das Christenthum begann mit dem achten Tage. Wie aber das Judenthum am Sabbat die Hoffnung auf die messianische Zeit belebte, so feiert das Christenthum am Sonntage die Vollendung im himmlischen Reiche, in welchem die Auferstehung des Herrn (mit welcher der achte Tag beginnt) zur Auferstehung aller wird. Auf diese Weise geben die Kirchenväter die Ursache an, warum der Sonntag sowohl der erste als der achte Tag genannt wird, und motiviren sie die Vertauschung [1]) des Sonntages mit dem Sabbat.

---

[1]) Orig. c. Cels. l. 8. c. 23. [2]) A. C. l. 7. c. 36.

[3]) Auch die Gnaden sind an Zeiten geknüpft. Daß ihr bedächtet an diesem eueren Tage, was euch zum Heile dient. Luc. 19. 42. Meine Stunde ist noch nicht gekommen Joh. 2. 4., meine Zeit ist noch nicht da. Joh. 7. 6. Zu bestimmten Zeiten ergeht die Einladung in den Weinberg. Matth. 20. 1.

[1]) Probst, kirchliche Disciplin in den ersten Jahrh. S. 248.

2. Nach der Auferstehung Jesu versammelten sich die Jünger an dem Ersten nach dem Sabbat Joh. 20. 19. und nach acht Tagen waren sie wieder im Gebete versammelt. Joh. 20. 26. Zu Troas brachen die Gläubigen am ersten Wochentage das Brod Act. 20. 7. und Paulus verordnete an demselben Gaben zu sammeln I. Cor. 16. 3. Johannes aber nennt den Tag, an dem er im Geist entrückt war „Tag des Herrn." Apoc. 1. 10.

Diesen Angaben zufolge feierten die Christen am Tage des Herrn die Eucharistie und sammelten Gaben für die Armen. Einen Commentar hiezu liefern die Apostolischen Constitutionen, wenn sie vorschreiben, am Sonntage soll man den Gottesdienst besuchen, die Lesung der Propheten, die Verkündigung des Evangelium, die Darbringung des Opfers und das Geschenk der heil. Speise. Auch soll man nicht mit leeren Händen erscheinen, sondern etwas in den Kirchenschatz legen, oder wenigstens einem Fremden ein paar Pfennige geben [1]).

Der Sonntag ist daher der festgesetzte Tag (stato die), an welchem sie, nach dem Berichte des Plinius, zusammen kamen. Denn sein Zeitgenosse Ignazius von Antiochien, befiehlt ihnen, statt des Sabbates den Tag der Wiederbelebung des Herrn zu feiern. Ganz bestimmt nennt der Brief des Barnabas den achten Tag den, der in Freuden (durch die Feier der Eucharistie) begangen wurde (c. 15), weswegen man an demselben weder fastete, noch knieend betete [2]). Zu derselben Zeit, denn der Brief stammt wahrscheinlich aus der Mitte des 2. Jahrhunderts, bezeugt Dionysius von Korinth und Justin, daß die Christen am Sonntag [3]) zusammen kamen, um die Erschaffung der Welt und die Auferstehung Jesu zu feiern.

3. Hiebei blieb es auch für die Folgezeit. Doch wurde das Gedächtniß an die Erschaffung der Welt, das man in juden-christlichen Kreisen betonte, allmählig durch das Gedächtniß an die Geistessendung zurück gedrängt.

Der Erste, welcher von Einstellung der Arbeit am Sonntag redet, ist Tertullian [4]). Zu Anfang des vierten Jahrhunderts erscheint die Sonntagsheiligung als Gebot, so daß der einige Zeit excommunicirt wurde, welcher den Besuch des Gottesdienstes an drei Sonntagen vernachlässigte [5]). Dieser Canon wurde durch die Synode von Sardica und das trullanische Concil (a. 692) erneuert, während das Concil von Nicäa und Gangra das Verbot des Fastens und des Betens in knieender Stellung an diesem Tage aufrecht erhielt. Kaiser Constantin gebot nicht nur durch Staatsgesetze das Ruhen von der Arbeit, sondern dehnte es auch auf die öffentlichen Geschäfte und gerichtlichen Verhandlungen, mit Ausnahme der Freilassung der Sklaven, aus. Im Nothfall gestattete er jedoch das Einheimsen der Feldfrüchte. Die folgenden Kaiser wiederholten und erweiterten diese Gesetze, und Synodalbeschlüsse gingen mit denselben Hand in Hand. Sie befahlen, am Tage des Herrn sollen Kaufladen und Gasthäuser geschlossen, weder Jagden noch Jahrmärkte gehalten und Reisen unterlassen werden. Weil sich mit der Eheschließung häufig Gelage verbanden, verbot eine Synode zu Aachen a. 836 die Eingehung derselben am Sonntag. Die Messe, welcher die Gläubigen anzuwohnen hatten, war die Pfarrmesse. Vom 13. Jahrhundert an erlaubte man jedoch den an ihrem Besuche Gehinderten, eine Privatmesse zu hören [1]).

4. Im 16. Jahrhundert theilte man die Sonntage in Dominicae majores und minores und in D. primae et secundae classis ein [2]). Zu den Sonntagen erster Klasse gehören der erste Advent- und erste Fastensonntag, der Passions-, Palm-, Oster-, weiße Sonntag und der Pfingstsonntag. Der Trinitätssonntag ist ein Sonntag zweiter Klasse, aber bevorzugt, so daß er von keinem Feste verdrängt wird; denn darin besteht das Privilegium dieser Sonntage.

Die Sonntage zweiter Klasse (2. 3. 4. Adventssonntag, Septuagesima, Sexagesima, Quinquagesima, 2. 3. 4. Fastensonntag) weichen hingegen dem Patrocinium, Titular- und Kirchweihfest. Weil man an den Sonntagen erster Klasse die bedeutungsvollsten Geheimnisse feiert, soll das Volk durch das von ihnen lautende Officium zur Mitfeier bewegt werden. Den Sonntagen zweiter Klasse kommt diese hohe Bedeutung nicht zu, wohl aber stehen die genannten Feste in großem Ansehen. Daraus erklären sich die verschiedenen Vorschriften. An den übrigen Sonntagen werden auch Feste niedrigeren Ranges, doch müssen sie festa duplicia sein, gefeiert.

1) A. C. l. 2. c. 59 und 36.

2) Tert. de corona. c. 3.

3) Weil die Heiden an diesem Tage das Fest des Helios (Apollo, Sonnengottes) feierten, nennen ihn christliche Schriftsteller in den an Heiden gerichteten Schriften auch Sonntag.

4) Tert. de orat. c. 23. 5) Conc. v. Elvira (a. 306) can. 21.

1) Binterim, Denkwürdigkeiten V. 1. S. 142.

2) Gavantus bemerkt dieses ausdrücklich von den Festen Sect. 3. c. 2. n. 3 und da er auch die Eintheilung der Ferien auf diese Reform zurückführt Sect. 3. c. 6. n. 2, wird dasselbe von den Sonntagen gleichfalls gelten.

Die Missa cantata de Requiem.

Vortrag, gehalten in einem Convent des Archipresbyterates Frankfurt a/O.

Von Kaplan A. Staude.

Unsere Gemeinden in der Delegatur sind mit wenigen Ausnahmen noch sehr jungen Datums. Für eine würdige

Feier des Gottesdienstes finden sich überall in den neuen Gemeinden nur geringe Kräfte und unzureichende Mittel vor. Gleichwohl ist seitens der geistlichen Vorsteher alsbald zu einer Entfaltung des Gottesdienstes geschritten worden, die mit den liturgischen Vorschriften oft in grellem Widerspruch steht. Man hielt Hochämter und hatte doch keine liturgisch gebildeten Sänger, welche die vom Priester am Altare angestimmten Gesänge in der Sprache der Kirche fortsetzen konnten, wie es die Rubricae generales im Missale Tit. XVI. n. 3. und Tit. XVII. n. 3. fordern; man feierte z. B. Requiem cum cantu, ohne daß Cantores die rituellen Gesänge der missa cantata pro defunctis ausgeführt hätten.

Wie half man sich nun aber? Man ließ die Gemeinde deutsche Meßlieder oder Trauergesänge mit und ohne Orgel singen. Man glaubte dies um so eher thun zu können, als in den norddeutschen Diöcesen speziell in der Breslauer Diöcese, aus welcher die Priester der Delegatur sich rekrutieren, gegen alle Vorschriften der Kirche der deutsche Gemeindegesang selbst in großen und bemittelten Gemeinden an die Stelle der rituellen Gesänge der Kirche getreten ist. Man sieht auf vielen Seiten darin kein Unrecht, meinend, es habe sich diese Gestaltung des Gottesdienstes unter den Augen der Bischöfe vollzogen; es sei demnach diese Art der Feier des Hochamtes und des Requiem eine rechtskräftige Gewohnheit geworden.

Diese Meinung indessen ist eine ganz irrige. Die Congregatio Rituum in Rom hat am 11. Juli 1605 auf die Anfrage: An praelati, archiepiscopi seu episcopi possint esse judices ad declaranda dubia super sacris ritibus et ceremoniis exorta? mit strictem „Nein" geantwortet und diese Entscheidung bis heut noch nicht zurückgenommen, woraus unzweifelhaft hervorgeht, daß gegen die Vorschriften der Ritus-Congregation durch das Tolerieren der Bischöfe keine rechtskräftige Gewohnheit entstehen kann. Außerdem hat dieselbe Behörde erst am 13. August 1839 die Frage: An quaecunque inveterata consuetudo in contrarium derogare possit legi a decretis S. Cong. Rituum praescriptae mit ebenso schlankem „Nein" beantwortet. (Cäcilien-Kalender, Jahrgang 1879, Seite 19.)

Was wir also in Schlesien geübt sahen, das hier einzuführen, gab es kein Recht, selbst dann nicht, wenn die ganze Gemeinde es sehnlichst gewünscht hätte. Im Gegentheil hätte durch ein strenges Festhalten an den Vorschriften der Kirche ein Druck auf die Gemeinden geübt werden können, damit aus ihnen die geeigneten Kräfte zur Ausführung des rituellen Gesanges zusammengetreten wären, und unter Anleitung eines kundigen Mannes diese Gesänge erlernt hätten. Fr. Jos. Selbst sagt in seiner Schrift: „Der katholische Kirchengesang" Seite 104 von Amerika, wo ja auch erst in der neueren Zeit viele Kirchensysteme entstanden sind, daß man dort, wo man keine Kräfte hat, den vorgeschriebenen lateinischen Gesang auszuführen, einfach nur eine stille Messe hält, bei welcher dann Gesänge in der Landessprache gesungen werden dürfen.

Würde dann aber nicht auf die Feier eines Hoch- oder Todten-Amtes ganz verzichtet werden müssen, da solche Kräfte in vielen Gemeinden gar nicht zu finden seien? Ich glaube das durchaus nicht, und will zunächst von der Missa cantata pro defunctis nachzuweisen versuchen, daß die Aufführung liturgischen Gesanges auch mit den geringsten Kräften möglich ist. Ich wähle gerade diese Messe, da der in ihr zu singende Text stets derselbe ist, während er beim Hochamt sich fast beständig ändert im Introitus, Graduale, Tractus, Offertorium und Communio. Sitzen die Gesänge des Requiem einmal fest, so ist für immer die Arbeit gethan, wenn man nicht der Abwechselung halber wieder neue Gesangsweisen über dieselben Worte einüben will.

Unsere Vorstellungen über ein vom Chor d. h. den eigens dazu gebildeten Sängern aufzuführendes Requiem sind durch den Geist, der seit mehr als einem Jahrhundert in die Kirchenmusik eingezogen ist und vielleicht durch das, was wir in gesungenen Todtenämtern während der Jahre unserer Ausbildung zum Priesterthum erlebt haben, wesentlich unrichtige geworden. Wir meinen, wenn wir von der Ausführung der rituellen Gesänge im Requiem hören, es sei dazu eine stattliche Schaar Sänger und Sängerinnen nöthig, mit deren Stimmen, um die Donnerschläge des Weltunterganges, die majestätische Ankunft des göttlichen Richters und die Schrecken des Gerichtes, welche das „Dies irae" uns schildert, noch furchtbarer zu machen, obligate Posaunen, Trompeten und Pauken sich vereinigen müssen, was eben falsch ist.

Nach dem Caeremoniale Episcoporum, welchem Buche der Charakter eines liturgischen Gesetzbuches nicht abgesprochen werden kann, soll beim Requiem überhaupt kein Instrument, auch keine Orgel in Gebrauch kommen, vielmehr sollen die Gesänge im cantus firmus ausgeführt werden, welche Gesangsweise sich beim Opfer für die Verstorbenen besonders ziemt. (Musica sacra, Jahrg. 1871, Seite 38. n. 4.) Zum Vortrag des Cantus firmus sind aber nach alter Praxis aller bischöflichen Kirchen nur wenige Sänger erforderlich; ja, es wäre liturgisch durchaus zulässig, wenn nur ein einziger Sänger, falls nicht mehrere herbeizuschaffen wären, die vorgeschriebenen Sätze vortrüge.

Wenn Jemand dagegen hält, daß eine solche Gesangs-

aufführung nicht sehr feierlich klingen würde, so ist dieser Einwand nicht stichhaltig. Wie viele Priester singen am Altare, wären ihrer auch viele beim heil. Opfer in Funktion, die entsprechenden Stücke? Stets nur einer, und es ist wohl noch Niemandem eingefallen aus dem Grunde, daß eben nur Einer die Stimme am Altare erhebt, die Gesänge des Priesters minder feierlich zu finden. Wir kennen es hierin nicht anders, und darum erscheint uns der Gesang des Einen am Altare, wenn er würdig vorgetragen wird, feierlich genug. Die Ansicht über zu geringe Feierlichkeit bei nur einem Sänger ist demnach nur in unseren Vorstellungen von dem, was der Chor zu leisten hat, begründet. Ganz besonders aber ist nicht zu vergessen, daß die Erbauung des Einzelnen überhaupt nicht der erste Zweck des gesungenen Amtes, am wenigsten des Todtenamtes ist. Dieser ist vielmehr die Anbetung und Verehrung Gottes durch das Opfer und bei dem Requiem außerdem noch die Fürbitte der Kirche, durch Priester und Chor vollzogen.

Die Anwendung des Cantus firmus bei der Missa cantata pro defunctis muß übrigens auch denen einleuchten, welchen dieser Gesang gerade der Feierlichkeit entbehrend erscheint, was indessen nicht zuzugeben ist, da ja der Grundcharakter der Rubriken für das Todtenamt in dem Unterlassen jeder Feierlichkeit besteht. (Musica sacra Jahrg. 1871, Nr. 5, Seite 37.) Alle Requiem haben nur den liturgischen Charakter eines festum simplex oder einer feria. Die Collekten und die Postkommunio sind auf einen Ton, ohne jeden Tonfall zu singen. Die Präfation ist die Ferial-Präfation, bei welcher vom Vere dignum an auf jede Silbe nur ein Ton kommt, jeder ausschmückende Schleifer also vermieden werden muß. Das Pater noster ist das feriale. Am Allerseelentage macht wohl das Officium eine Ausnahme, weil in demselben die Antiphonen verdoppelt werden, aber der Ton in welchem die Messe zu singen ist, ist auch hier der Ferial-Ton. Und wie gedrängt von einem zwingenden Gefühle stimmt jeder Priester die Gesänge in einer tieferen Tonlage an, ohne daß es dafür eine bestimmte Verordnung gäbe. (loco cit.) Gewiß spricht dies auch für die möglichste Beschränkung freudiger Feierlichkeit.

Was die Anordnung der Theile des Requiem betrifft, so erinnert sie an die Passionszeit. Wir haben im Todtenamt einen Tractus; Gloria und Credo fallen weg, ebenso die kleinere Doxologie. Es scheint als fasse die Kirche die Gesänge des Todtenopfers als Bußgesänge der im Fegfeuer leidenden Seelen auf. Eingefügt als Sequenz ist das gewaltige Dies irae, welches die Sänger wegen seiner Länge wohl etwas ermüden kann und vielleicht auch den celebrierenden Priester in seinen Aktionen ungebührlich lange aufzuhalten geeignet ist. In weiser Unterscheidung des Nothwendigen von dem nur Ergreifenden hat die Ritus-Congregation darum zugelassen, daß vom Dies irae nur jene Strophen gesungen zu werden brauchen, welche deprekatorischer Natur d. h. Fürbittgebete sind. (Musica sacra. Jahrg. 1871, Nr. 5. Seite 39.) Diese aber sind in jedem Falle zu singen.

Obschon es demnach dem Charakter der Todtenmesse am besten entspricht, die sogenannten gregorianischen Gesangsweisen von den Sängern gebrauchen zu lassen, welche auch ein einziger Sänger ausdrucksvoll vortragen kann und welche in dem von Fürstbischof Heinrich i. J. 1866 herausgegebenen Cantus chorales (Seite VII.) wie gefordert erscheinen, hat sich schon seit Jahrhunderten mit Wissen der Päpste, der obersten Gesetzgeber der Kirche, der Brauch eingebürgert, beim Requiem den figurierten d. i. den in Takt gebrachten mehrstimmigen Gesang, wie auch die Orgel anzuwenden, letztere selbstverständlich nur als Stütze des Gesanges. Eine Entscheidung der Ritus-Congregation vom 31. März 1629 sagt ausdrücklich: die Orgel könne angewendet werden sed sono quodam modesto et lugubri. (Cäcilien-Kalender, Jahrg. 1879, Seite 28.) Mit der Erlaubniß aber, die Orgel benützen zu dürfen, sind die Schwierigkeiten, welche der liturgischen Ausführung des Gesanges im Wege stehen, bedeutend geringer. Getragen und gestützt von der Orgel, können auch weniger gesangesfeste Elemente an dem Gesange theilnehmen, so daß jene Priester, denen ein einziger Sänger nicht würdevoll genug vorkäme, sehr leicht eine Verstärkung des Chores erreichen können, wenn sie dem Chor-Dirigenten oder Organisten in der Erwerbung der Kräfte nur hilfreich zur Seite gehen. In der neuesten Zeit, in welcher die Kenntniß dessen, was die unter einer Sünde verpflichtenden Gesetze der Liturgie fordern, sich verallgemeinert und ganz besonders vertieft hat, ist die Abhaltung eines liturgischen Todtenamtes noch besonders dadurch erleichtert, daß eine ganze Reihe für die Ehre Gottes und der heil. Kirche begeisterter Musiker, meist selbst Priester, ihre von Gott ihnen verliehenen Talente in den Dienst der heiligen Musica gestellt und neben zahlreichen, leicht ausführbaren Messen mit einfacher Orgelbegleitung auch liturgische Compositionen des Requiem den Kirchenchören in mannigfacher Auswahl dargeboten haben. Ein solches Requiem ist während des heutigen Todtenamtes gesungen worden. Es ist von Kanonikus Dr. Witt einstimmig komponiert, genau nach dem Prinzip der echten Kirchenmusik, welches nichts anderes als Text-Deklamation ist. (Musica sacra. Jahrg. 1871. Seite 54.) Dieser ungekünstelte Gesang, an die gregorianische Gesangsweise erinnernd, aber weit einfacher wie diese, wird von der Orgel gestützt

und in schlichten, streng kirchlichen Harmonien begleitet. Die deprekatorischen Strophen des Dies irae sind einfache Recitation und haben bei decentem, andächtigen, nicht schreienden Vortrag ihren eignen Reiz. Die Sänger können dabei ganz gut in zwei Chören abwechselnd recitieren und am Schlusse sich wieder vereinigen [1]).

Zur Ausführung eines solchen Gesanges gehört ein übrigens nicht vollendeter Orgelspieler, welcher, ohne vom Spiel verhindert zu sein, zugleich bequem singen kann und einige wenige Sänger, die am besten aus den größeren Kindern der Gemeinde genommen werden. Je mehr ihrer freilich sind, desto packender werden die Weisen wirken. Die Einübung selbst erfordert nur wenige Stunden und wird am besten vom Organisten unter Assistenz eines Priesters, also dort, wo nur ein Geistlicher ist, des Pfarrers vorgenommen. Die Betheiligung eines Priesters erscheint um deswillen nothwendig, weil er am ehesten den Sängern das Verständniß des Textes und den rechten Vortrag der Worte beizubringen im Stande ist, wobei er durch geeignete Winke in den Sängern die Andachtsgluth erwecken kann, die sie bald innig flehend, bald demüthig bekennend, bald ehrfurchtsvoll lobpreisend in die Worte hineinlegen sollen. Wollte ein Priester seine Befähigung hierzu leugnen, so würde er damit ein Armuthszeugniß sich ausstellen, welches entschieden gegen die Wahrheit verstoßen würde.

Kein kirchlich treuer Organist oder Chordirigent aber, dem als erster Grundsatz für seine Leistungen die Ehre Gottes im Gehorsam gegen die Vorschriften der Kirche stets vor Augen steht, wird in der Mitbetheiligung des Pfarrers eine Diskreditierung seiner Fähigkeiten und Verdienste erblicken wollen, da der Pfarrer beim Antritt seiner Stellung das Recht der Ueberwachung des Chores, sowie die Pflicht, den Gesang möglichst zu heben, mit übernommen hat.

Wie aber, wenn aus der Gemeinde heraus sich Stimmen gegen die Beseitigung des deutschen Gesanges beim Todtenamt vernehmen lassen? Diese sind entsprechend zu belehren über die strenge Vorschrift der Kirche, alle Gesänge beim Requiem lateinisch aufzuführen. Nebenher dürfte es sich empfehlen, diese lateinischen Gesänge zuweilen auch zum Gegenstand der Erklärung in der Predigt zu machen, wodurch in manchen Fällen die öfters schwierige Frage, worüber bei der Wiederkehr derselben Feste und Sonntage immer zu sprechen sei, leichter beantwortet wäre. Endlich aber würde auf solcher Weise, das Todtenamt zu feiern, der Segen Gottes ruhen, der auf Alle um so reichlicher herniederthauet, je mehr sie sich bestreben im Gehorsam gegen die kirchlichen Anordnungen zur Ehre Gottes und zum Heile der armen Seelen thätig zu sein. Als Wirkung dieses Segens darf dann gewiß auch die Beruhigung unmuthiger Elemente erwartet werden [1]).

[1]) Der Preis dieses Requiem (opus 42a) beträgt: Die Partitur mit einer Singstimme Mark 1,20; jede Singstimme in gutem Druck mit der deutschen Uebersetzung über den lateinischen Worten 10 Pf.

[1]) Die Herren Pfarrer sind gebeten, diesen Vortrag ihren Chordirigenten und Organisten zum Lesen zu geben.

Zum Allerseelentage.

Die Welt hat an dem Grabe hohle Sprüche: Have pia anima! Die Erde sei ihm leicht! Ruhe sanft! Die Kirche hat für ihre verstorbenen Kinder Besseres. Sie hat Gebet, Segnung und Opfer zur Linderung und Befreiung der Seelen aus den Peinen des Fegfeuers.

Und da ist es der Priester in erster Linie, sagen wir mit dem „Augsb. Pstbl.", welcher diese kirchlichen Erquickungen den leidenden Seelen recht reichlich zu bieten in der glücklichen Lage ist. Reichen und wesenhaften Trost vermag der Priester den armen Seelen zu spenden schon durch andächtige Vornahme des Begräbniß-Ritus; wie viel aber erst durch die Feier des heiligen Opfers! Selbst wenn wir ganz absehen wollten von der ergreifenden und rührenden Liturgie der Todtenmesse mit dem Libera, so ist ja das heilige Opfer an sich schon von höchster Segensfülle für die Seelen des Fegfeuers. Heilige Personen schauten im göttlichen Lichte oftmals den erhabenen Oelbaum des Kreuzes über dem Altare, wie von demselben herunterträufelte das Oel der Gnade in den Reinigungsort; sie sahen bei dem heiligen Opfer den Lilienkelch des heiligsten Herzens sich öffnen und aus demselben Honig göttlichen Erbarmens hinabrinnen in die quälenden Flammen des Fegfeuers; sie schauten im Geiste den Altar wie mit Wolken umgeben — es waren die Bitten und Seufzer und Thränen der Abgestorbenen — und da die heilige Wandlung geschah, zertheilten sich die Wolken vor der aufgehenden Sonne der Gnade. Wie glücklich ist der Priester, daß er täglich dieses Opfer darzubringen in der Lage ist — noch glücklicher, wenn er es auf einem altare privilegiatum thun kann, am glücklichsten, wenn er durch den sogenannten heroischen Liebesact für die armen Seelen sich das Vorrecht erworben, auf jedem Altar jener Privilegien für die armen Seelen zu genießen, wie sie sonst [2]) nur dem altare privilegiatum eigen sind.

Eine weitere Quelle des Trostes für die Seelen des Reinigungsortes ist das heilige Officium. Ganz abgesehen

[2]) Auch Priester, welche sich der Missionswerke zur Verbreitung des Glaubens annehmen, haben unter gewissen Bedingungen fünf Mal wöchentlich das Vorrecht des altare privilegiatum.

von dem Todten-Officium, in welchem der ganze Schmerz und die ganze Sehnsucht der leidenden Seelen in ergreifender Weise niedergelegt ist, bietet das heilige Breviergebet an sich schon viel des Tröstlichen.

Wenn die heiligen Väter, wie ein Ambrosius, Basilius, Augustinus das Lob der Psalmen verkünden, dann nennen sie unter Anderm den Psalter „die Stimme der Kirche, den Ruf des gläubigen Christen, das Flehen der streitenden Kirche auf Erden für die leidenden Glieder der Kirche im Jenseits. Der Psalter ist ihnen ein hellglänzendes Licht, welches leuchtet in die Finsterniß dieser und der andern Welt, eine liebliche Milch, ein unerschöpflicher Gnadenquell voll himmlischen Trankes, ein Garten voll der köstlichsten Früchte." In der Eckstase sah die heilige Gertrudis, wie im heiligen Gesang der Verklärten das Gebet zu Gott emporsteigt gleich einem feuerigen Pfeile, der mit Blitzeseile seinem Ziele zufährt. Sie schaute die Wirkungen der Freude im heiligsten Herzen Jesu und wie auch die Heiligen dabei in Wonne versetzt wurden; sie hörte, wie die himmlischen Chöre einstimmten in die Psalmen der Menschen und so einen wundersamen Wechselgesang bewirkten. Und als die ehrwürdige Columba von Bamberg bei einer Vision während des Gebetes von hoher Freude erfüllt war, war es ihr, als spräche eine Stimme: „O möchten doch die Menschen erkennen, welch' übernatürliche Gnaden daraus entspringen, wie der Lobgesang der Kirche mit tausendfältigem Segen wieder auf die Menschheit zurückkehrt, wie das Gebet zum göttlichen Herzen aufsteigt, dort geadelt und geweiht wird und dann als lindernder Thau auf die streitende und leidende Kirche zurückfällt — gewiß, sie würden dann nicht so nachlässig ihr Amt verrichten, sondern gleich den Engeln vor Ehrfurcht zittern."

Da der Priester in der Lage ist, täglich zu communiciren, so ist er wie selten ein Anderer im Stande, eine Menge vollkommener Ablässe zum Troste der leidenden Seelen des Fegfeuers aufzuopfern. Auch die sonstigen Opfer, die ein Priester zufolge seines Berufes zu bringen hat — und wie viele Gelegenheit ist ihm dazu gegeben im Beichtstuhl, am Krankenbett, in der Schule, bei Provisuren u. dergl.! — können den armen Seelen zur Linderung ihrer Qual gereichen, wenn der Priester es ihnen fürbittend zuwenden will. Besser als das öffentliche oder private Aufzählen der Mühen des priesterlichen Berufes, die nach mancher Seite denn doch noch lange nicht den Vergleich mit den Opfern vieler Laien aushalten, gefällt es uns, wenn der Priester bei all' seinen Verrichtungen die Intention macht: „Alles zur Ehre Gottes, zum Heil der Gläubigen und zum Troste der armen Seelen, besonders jener aus meiner Gemeinde!" So bleibt er in werkthätiger Liebesgemeinschaft mit den Abgeschiedenen und ist in Wahrheit nicht blos Seelsorger der Lebenden, sondern auch Seelsorger der Todten, und kann so manches noch an den Todten ersetzen, was er bei Pastoration der Lebenden vielleicht versäumt hat.

Diese heilige werkthätige Liebesgemeinschaft mit den abgeschiedenen Seelen, welche besser ist als alle Blumen und Kränze, Verse und schönen Grabmonumente der Kinder dieser Welt, sollte der Seelsorger auch in den Gläubigen auf jede Weise fördern und heben. Es geschehe das durch Belehrung in Predigt und Katechese und durch praktische Anleitung, wie Almosen oder die Mühen und Opfer des Lebens, der Krankheit u. s. w. in liebevoller Barmherzigkeit nutzbar für die armen Seelen gemacht werden könnten. Besonders halte er die Gläubigen an, jeden Morgen beim Morgengebete gleich die Meinung zu machen, so oder ähnlich: „O Herr! ich opfere dir auf alle heiligen Ablässe, die ich gewinnen kann, und schenke dieselben, soweit es möglich ist, den armen Seelen durch die Hände der allerseligsten Jungfrau Maria." Um aber möglichst viele Ablässe den leidenden Seelen zuwenden zu können, nehme der Priester Bedacht darauf, daß die Kinder Ablaßgebete und Ablaßübungen lernen und im rechten Geiste üben, halte das Volk an zum Besuch der heiligen Messe, zum Kreuzwegbesuch, zum Rosenkranzgebet (Rosenkranz-Bruderschaft!), zum fleißigen und würdigen Empfange der heiligen Sacramente, besonders der heiligen Communion, da solche vielfach vorgeschrieben ist zur Gewinnung vollkommener Ablässe. Ferne sei es uns, einer Betschwesterei im schlimmen Sinne das Wort zu reden, aber wir glauben, daß, wenn die Kirche Gelegenheit giebt, Gnaden und Ablässe für Lebende und Verstorbene zu erlangen, der Priester der Kirche unter gewöhnlichen Verhältnissen es nicht wehren darf, daß das Volk diese Gelegenheit ergreift. Freilich könnte es bedeutende Schwierigkeiten haben, wenn Jemand täglich alle nur denkbaren vollkommenen und unvollkommenen Ablässe gewinnen wollte. Es ist wohl die Verleihung so vieler Ablässe von der Kirche so nicht gemeint; sondern nur so zu sagen eine Auswahl von Uebungen angeboten, weil bei der Verschiedenheit des Berufes und Standes in diesem Stücke nicht Allen Alles möglich oder thunlich ist. Es wird also der Klugheit und dem Eifer des Seelsorgers in gleicher Weise überlassen sein, den Uebereifer zu mäßigen, wo sich Unzukömmlichkeiten herausstellen, ohne dem Eifer zu nahe zu treten, wo derselbe auf Vernunft und heiliger Liebe beruht.

Römische Entscheidungen.

De translatione festorum.

Quum ex apostolico Brevi sub die 28. Julii anni 1881 edito rubrica generalis Breviarii Romani lit. X. de translatione Festorum hoc sensu mutata sit, videlicet. „Festa duplicia minora (exceptis illis Sanctorum Ecclesiae Doctorum) et festa semiduplicia, si occursu Dominicae vel majoris festi, seu Officii quomodocunque impediantur, non transferuntur, sed ipsa die, qua cadunt, de eis fit in utrisque Vesperis et Laudibus commemoratio cum nona lectione historica, sive una ex duabus aut tribus, si tamen haec ea die fieri possint, secus hujusmodi festa duplicia et semiduplicia eo anno penitus omittuntur“ nonnulla dubia oborta sunt, tum quoad expressionem illam: „si occursu Dominicae,“ quum etiam quoad alteram expressionem: „cum nona lectione historica, sive una ex duabus aut tribus.“ Hinc Rm̃us. Dominus Augustinus Roskovânyi, Eppus. Nitrien. a Sacra Rituum Congregatione haec declarari petit, scilicet:

I. „An verba illa „si occursu Dominicae,“ ita sumenda sint, quod si festum duplex minus in qualemcunque Dominicam inciderit, totum officium et Missa de Dominica, festique duplicis minoris tantum commemoratio facienda sit; vel vero expressio illa „si occursu Dominicae“ unice ad Dominicas majores primae et secundae classis, item alias (non tamen semiduplices) quae hactenus quoque celebrationem festorum duplicium excluserunt, intelligenda sint?“

II. „An verba illa „commemoratio cum nona lectione historica sive una ex duabus vel tribus“ ita sumenda et intelligenda sint, ut occurrente cum majori festo aut officio festo etiam duplici minori, vel semiduplici, si hoc festum minus duas vel tres habeat lectiones historicas, ex his lectionibus duabus vel tribus una tantum pro lubitu sumi, aut vero duae vel etiam omnes tres in unam conjungi et recitari debeant?“

Sacra porro eadem Congregatio ad relationem infrascripti Secretarii audita sententia alterius ex Apostolicarum Caeremoniarum Magistris, sic declarandum censuit:

Ad I. Negative ad primam partem; affirmative ad secundam.

Ad II. Negative ad primam partem; affirmative ad secundam, et recitari debent duae vel tres lectiones in unum conjunctae. Atque ita declaravit ac rescripsit die 15. Decembris 1882.

D. Cardinalis Bartolinius, S. R. C. Praefectus.
Laurentius Salvati, S. R. C. Secretarius.

Sprechsaal.

„Als praktischer Geistlicher mache ich folgenden Vorschlag der viel Freunde und Freude machen wird.

Bekanntlich soll nach der Trauung der sponsae virgini der Einleitungs-Segen nicht nach dem Formular: Benedictio mulieris post consummatum matrimonium ertheilt werden, sondern nach dem Meß-Formulare pro sponso et sponsa.

Das Rituale (bei Aderholz) enthält diesen Segen nicht im Abdruck. Die Geistlichen verfahren in Ermangelung dessen verschieden:

1) manche nehmen weiter das Formular post consummatum,
2) manche schreiben das Formular aus dem Meßbuch in die Agende,
3) manche legen den Ausschnitt aus einem Missale in die Agende.

Dankenswerth wäre es, wenn die Aderholz'sche Buchhandlung im Format der kleinen Agende den Abdruck des Meßformul.-Segens als eine Beilage zum Pastoralblatt böte oder wenn im Pastoralblatt dieses Formular so begrenzt abgedruckt würde, daß es herausgeschnitten die erwünschte Beilage bildete.“

Ratibor. Schaffer.

R. Die G. P. Aderholz'sche Buchhandlung ist gern bereit, das gewünschte Formular im Separatabzug im nächsten „Pastoralbl.“ als Beilage folgen zu lassen. Außerdem werden wir als eigene Beilage die Reservatfälle und die Suffragia folgen lassen. Hinsichtlich der Benedictio nuptialis theilen wir folgendes Decret der Congregation vom 31. August 1881 mit:

Benedictionem nuptialem, quam exhibet Missale romanum in *Missa pro sponso et sponsa,* semper impertiendam esse in matrimoniis catholicorum, infra tamen Missae celebrationem, iuxta rubricas, et extra tempus feriatum, *omnibus illis coniugibus, qui eam in contrahendo matrimonio quacumque ex causa non obtinuerint;* etiamsi petant, *postquam diu iam in matrimonio vixerint,* dummodo mulier, si vidua, benedictionem ipsam in aliis nuptiis non acceperit. Insuper hortandos esse eosdem coniuges catholicos, qui benedictionem sui matrimonii non obtinuerunt, ut eam primo quoque tempore petant. Significandum vero illis, maxime si neophyti sint, vel ante conversionem ab haeresi valide contraxerint: benedictionem ipsam ad ritum et solemnitatem, non vero ad substantiam et validitatem pertinere coniugii. Contrariis quibuscumque non obstantibus [1]).

[1]) Das Pastoralblatt für Nordamerika 1882 Nr. 7 findet in diesem Decrete einen doppelten Vortheil für die dortigen Verhältnisse: „Zunächst haben wir darin bei unsern zahlreichen Conversionen ein einfaches Mittel, protestantische Convertiten auf eine neue Weise über die Gültigkeit ihrer bisherigen Ehe (d. h. casu quo) zu beruhigen. Und dann haben wir in der angedeuteten Praxis zugleich ein ebenso einfaches Mittel das öffentliche Aergerniß solcher zu repariren, welche in locis non Tridentinis früher coram iudice civili vel ministello acatholico contrahirt haben und nun ihren Fehler wieder gutmachen wollen.“

Ueber falsche Reliquien.

Schon im Februar 1881 klagte Leo XIII. in einem Dekrete [1]) über die Gottlosigkeit gewisser Leute, welche falsche Reliquien angeblich aus den römischen Cömeterien verkaufen und sogar litterae authenticae der römischen Curie täuschend nachzumachen verstehen. Seit dieser Zeit ist man durch sorgfältige Nachforschung auf die Spur dieser Frevler und ihrer Gehilfen gekommen, sowie der Jahre, seit welchen, und der Kunstgriffe, mit welchen sie ihren Betrug vollziehen. Die Custodie der heil. Reliquien ist folglich im Stande, über die Echtheit oder Unechtheit der Reliquien ein sicheres Urtheil zu fällen. Aus diesem Grunde werden alle Erzbischöfe, Bischöfe und apostolischen Vicare beauftragt, in ihren Kirchen, Klöstern, Oratorien (auch des Regularklerus) Untersuchung zu obigem Zwecke anzustellen. Desgleichen müssen alle Generaloberen aller Genossenschaften die Provinziale und niederen Vorstände anhalten, den Bischöfen in ihrem Untersuchungsgeschäfte behilflich zu sein. Die Untersuchung geht jedoch nicht weiter, als bis zum Jahre 1874, da man bis jetzt von Betrügern früherer Jahre Nichts entdecken konnte. Bei der Untersuchung wird also inquirirt, in welchem Jahre, von welchen Personen in Rom oder anderwärts man die Reliquien geschenkt oder gekauft habe und ob sie öffentlich oder privatim verehrt werden. Dies Alles haben die Bischöfe ꝛc. zu notiren und sammt den authentischen oder zweifelhaften Zeugnissen der Reliquien an die römische Segretaria del Vicariato einzusenden. Es sollen aber nicht blos jene litterae authenticae, die vom Jahre 1874 datirt sind, sondern auch jene eingeschickt werden, welche scheinbar aus früherer Zeit stammen, aber seit dem Jahre 1874 empfangen worden sind. Der heil. Stuhl empfiehlt jedoch bei diesem Geschäfte große Klugheit, damit die Sache, welche zur Ehre Gottes und der Wahrheit dienen soll, nicht den Gläubigen Aergerniß bereite. Wir lassen das wichtige Dekret im Urtext folgen.

Iam ex litteris a me datis die XVI. Calendas Februarias anni 1881 ad omnes Archiepiscopos et Episcopos iussu Sanctissimi Domini Nostri Leonis Papae XIII. significatum est, impios quosdam homines ita sacrilego pecuniae desiderio arsisse, ut cineres et ossa quaecumque, veluti sanctorum Martyrum corpora e suburbanis veterum Christianorum coemeteriis extracta venditarint, ac ipsas litteras authenticas saepius ex ingenio improbe confecerint. His itaque insidiis multos irretiverunt, qui recte se agere existimantes corpora illa pretio redempta in longinquas etiam regiones detulerunt. Quapropter eosdem Archiepiscopos et Episcopos monui, ut reliquias et corpora sanctorum Martyrum, quae veluti e coemeteriis romanis educta et authenticis etiam litteris communita ferebantur, generatim suspecta haberent, nec permitterent fidelium cultui proponi, donec novis litteris edicerem, qua ratione circa ea se gerere deberent.

Nunc vero confectis actis, ex quibus constat qui auctores et adiutores sacrilegae fraudis fuerint, quibus annis nefario commercio operam dederint et quo artificio usi sint, res ita palam evasit, ut de falsis illis corporibus ab iis, qui sacrarum Reliquiarum Custodiae praepositi sunt, certum iudicium proferri possit. Quocirca ut ex Ecclesia huius sceleris vestigium omne deleatur, Sanctissimus Dominus Noster iubet Archiepiscopos, Episcopos, Vicarios apostolicos, per suam quemque Dioecesim et loca sibi commissa diligenter inquirere in Ecclesiis, Monasteriis, Domibus et Oratoriis privatis ad Ordines etiam Regulares pertinentibus et quatenus opus sit tanquam Sanctae Sedis delegatos, ubinam eiusmodi corpora extent, quae sanctorum Martyrum esse praeferuntur.

Cum vero nonnulla huiuscemodi corpora in religiosis Domibus ita fortasse delitescant, ut Episcoporum inquisitionem possint effugere, iussu Summi Pontificis omnibus Superioribus generalibus cuiusque Ordinis et Congregationis mandatur, ut per suos Provinciales vel Superiores locorum inquirant, quibus locis, Domibus, Oratoriis et Ecclesiis proprii Ordinis seu Congregationis adserventur.

Haec porro inquisitio inchoanda erit ab anno 1874, cum nondum constet, ante id temporis falsarios sacrilego facinori iam tunc coepisse operam dare. Igitur quot erunt corpora, quae investigando deprehendentur, de singulis inquirendum erit quo anno, a quibus vel Romae vel alibi fuerint dono accepta vel pretio redempta, ac utrum publice an privatim colantur.

Quae omnia cum diligenter cognoverint Episcopi et Superiores Regularium scripto referant et Romam ipsas litteras sive authenticas sive dubias mittant ad Officium Vicariatus (alla Segretaria del Vicariato), ut et examini subiiciantur, et ex indiciis quae referentur, de corporum sinceritate aut falsitate iudicium proferri possit, et mandetur, quid et qua ratione de iisdem sit agendum. Mittendae autem Romam erunt non tantum litterae illae authenticae, quae ab anno 1874 datae sunt, sed etiam quae anteacti saeculi speciem praeferentes ab anno 1874 acceptae fuerunt, a quacumque ecclesiastica auctoritate fuerint illae emissae.

Expositis igitur quae ex mandato Summi Pontificis

[1]) Siehe „Schl. Pstbl." Nr. 5. 1881.

nobis erant edicenda, res ipsa postulat, in hac corporum investigatione magna prudentia agendum, ne fidelibus scandalum aliquod suboriatur, et dum Dei honori et veritati studemus, offendiculum illis obtendatur. Quae si recte observentur, spes est sacrilegas sceleratorum hominum fraudes omnino iri detectum, eorumque dolis ab Ecclesia exterminatis, futurum ut Deo et eius Sanctis honor et cultus legitimus tribuatur.

Datum Romae, ex aedibus Vicariatus, Cal. Februarias 1883.

Addictissimus Servus verus R. Card. Vicarius.

Literatur.

Der greise Dr. Joseph Amberger, Domkapitular zu Regensburg, begleitet die 4. abermals verbesserte Auflage seiner weit verbreiteten Pastoraltheologie (Regensburg, Pustet) mit einem innigen „Gruß an den Leser," worin er u. A. sagt: „Möchtest Du (verdenke mir nicht den schüchternen Wunsch) in diesem Buche etwas finden, das Dich hebt und ermuntert, auf daß Du voll Muth und Gottvertrauen Dein heiliges Tagewerk verrichtest, und Deine Kräfte verzehrest im Dienste des Herrn und seiner Kirche, auf daß Du Seele um Seele gewinnst für den Himmel, und Stein auf Stein legest am erhabenen Tempelbau, und das Schwert des geistigen Kampfes unerschrocken schwingest, und nicht wankest und nicht zagest, und so die herrliche Krone der Verheißung Dir erringest! Möchte angezogen werden der vielleicht schlaff gewordene Bogen, möchten neu gestimmt werden die vielleicht verstimmten Saiten des Gemüthes, möchte abgewischt werden von der Seele der Staub, der sich etwa angesetzt in der Welt!" Diese edle Absicht wird der hochbetagte ehemalige Professor der Pastoraltheologie durch seine umfangreiche, eingehende, mit aller Wärme geschriebene Pastoral sicher erreichen und sind wir der Verlagshandlung dankbar, daß sie durch 21 Lieferungen à 1 M. die möglichst erleichterte Anschaffung dieses erprobten Werkes ermöglicht hat. — Ein Leben des heil. Alphons von Liguori, der groß als Priester, groß als Missionair, groß als Seelenführer, groß als Ordensstifter und Bischof, groß als Schriftsteller sich zeigte, wird dem Clerus sehr willkommen sein und wir freuen uns, denselben auf das Werk des Redemptoristen G. Schepers aufmerksam machen zu können, der dieses Leben in freier Bearbeitung nach dem Französischen des P. Saintrain bei Pustet in Regensburg hat erscheinen lassen. — Derselben Congregation verdanken wir das himmlische Manna für heilsbegierige Seelen, das der bekannte P. Schmöger aus den Offenbarungen der heil. Birgitta gesammelt und bei Pustet herausgegeben hat. Der Inhalt dieses Buches, welcher die größten und trostreichsten Geheimnisse unserer heil. Religion umfaßt, ist in Wahrheit dem Manna zu vergleichen, denn es wird hier eine Nahrung geboten, die immerdar neu bleibt und deren Wohlgeschmack, Süßigkeit und Stärke durch öfteren Genuß eher gemehrt als vermindert wird. Das Buch, dem hochwürdigsten Herrn Bischof v. Senestrey zu seinem Bischofsjubiläum gewidmet, ist sehr schön ausgestattet. — Das Leben der ehrw. Dienerin Mutter Magdalena Sophia Barat und der Gründung der Gesellschaft des heiligsten Herzens Jesu nach dem Französischen des Dr. Baunard bearbeitet, ist bei Pustet in zweiter Auflage erschienen und mit zahlreichen Empfehlungen hoher Kirchenfürsten versehen. Auch unser hochwürdigster Herr Fürstbischof Robert hat diesem interessanten, lehrreichen Buche sein Interesse zugewandt, und nennt dasselbe, da es die weisesten Lehren für die Mädchenerziehung enthält, einen überaus schätzbaren Rathgeber für Eltern und Erzieher. — Dieselbe Verlagshandlung bietet uns noch ein sehr ansprechendes Gebet- und Betrachtungsbuch von dem bekannten Verfasser des Kleinen Marienkalender, L. Gemminger. Dasselbe hat die Aufschrift: Ein Freund in der Noth, der heil. Johannes von Nepomuk. Bei der großen Verehrung, die der heil. Johannes in Schlesien genießt, wird dieses liebe Büchlein sicher viel verbreitet werden. M.

Notiz.

(Die Rosenkranz-Bruderschaft betr.) schreibt das „Augsb. Pstbl." **Wir haben nämlich die feste Ueberzeugung,** daß an manchen Orten in früherer Zeit eine canonisch errichtete **Rosenkranz-Bruderschaft** bestanden hat, welche vielleicht durch die Nachlässigkeit der Betheiligten, meist aber durch eine heillose Verwechslung mit dem Gebetsvereine vom „Ewigen Rosenkranz" eingeschlafen ist. Man hat einen Rosenkranzaltar (ein ziemlich sicheres Zeichen, daß einmal die Rosenkranzbruderschaft da bestanden hat), man betet an gewissen Frauenfesten öffentlich einen oder drei Rosenkränze, predigt, hält Prozession, giebt ein Opfer — und hält die Sache für abgethan. Es ist aber eine wesentliche Bedingung der **Rosenkranz-Bruderschaft,** daß die Mitglieder jede Woche drei Rosenkränze, d. h. den ganzen Psalter beten, was von vielen Tausenden, die sich als Mitglieder der wahren Rosenkranzbruderschaft wähnen, sicherlich nicht geschieht, weil sie auf diesen Punkt vielleicht gar nicht aufmerksam gemacht worden sind, oder aber weil Das, was in mancher Pfarrei „Rosenkranzbruderschaft" genannt wird, nicht oder nicht mehr in der rechten und giltigen Weise Rosenkranzbruderschaft ist.

Es wird also Aufgabe eines jeden gewissenhaften Pfarrvorstandes ꝛc. sein, dem es darum zu thun ist, daß seine Gläubigen den ganzen Segen und die Ablässe der Rosenkranzbruderschaft wirklich erlangen und nicht in einer so bedeutsamen Sache sich Täuschungen und Irrungen hingeben, die Bulle der Errichtung der Bruderschaft selber nachzusehen, etwaige Versäumnisse und Statutenwidrigkeiten soviel wie möglich sanieren zu lassen, und die Gläu-

bigen über die Verpflichtungen der wahren Rosenkranzbruderschaft aufzuklären.

Es dürfte das nicht blos im Interesse des Volkes sein, sondern auch im Interesse des Seelsorgers; denn es unterliegt keinem Zweifel, daß eine Gemeinde, in welcher das Rosenkranzgebet sozusagen das tägliche Brod ist, nach vielen Seiten hin mehr Pastorationsfreuden bieten wird als tausend andere, in denen solche Gebetslust nicht weht. — Ego quasi vitis fructificavi suavitatem odoris, et flores mei fructus honoris et honestatis. Ecclus. 24, 24.

Zur Chronik.

Gestorben in der Diöcese Breslau.

Pfarrer von Wartha Hr. Johannes Slomka, †4. Oktbr 1883. (C. L.)
Pfarrer von Brzezitz Hr. Paul Stanowski, † 8. Oktbr. R. i. p.

In unserem Verlage erschien in 6. Auflage:

Katholisches Gebetbuch für die studirende Jugend von Lic. **Paul Storch**, Consistorial-Rath und Rector des fürstbischöfl. Clerical-Seminars in Breslau. kl. 8°. VIII. und 332 S. Mit 1 Stahlstich. Preis 1 Mk.; geb. in Leinwand 1 Mk. 50 Pf., in Leinwand mit Goldschnitt 2 Mk.

Wie beliebt das Buch ist, zeigt die bereits nothwendig gewordene 6. Auflage und können wir den Herrn Religionslehrern an Gymnasien ꝛc. das Buch behufs Einführung bestens empfehlen. Exemplare zur Ansicht, sowie bei Einführung Freiexemplare für ärmere Schüler stehen gern zu Diensten. **G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.**

Vina de vite.

Der unterzeichnete von dem hochseligen Herrn **Fürstbischof Dr. Förster** sowie neuerdings von Se. **Fürstlichen Gnaden dem hochwürdigsten Herrn Fürstbischof Robert II.** dem hochwürdigen Clerus der Diöcese Breslau auf's wärmste empfohlene **Meßweinlieferant** erlaubt sich der hochwürdigen Geistlichkeit folgende vier gangbarsten Qualitäten Meßweine **(vina consecrabilia)** zu empfehlen:

1) Bodenheimer per Liter *M.* 0,90 angenehm u. wohlschmeckend
2) Niersteiner " " " 1 — kräftig und raçig
3) Geisenheimer " " " 1,20 angenehm und lieblich
4) Rüdesheimer " " " 1,50 fein und schwer.

Sämmtliche 4 Sorten werden ihrer Güte wegen von den meisten meiner zahlreichen Kunden im hochw. Clerus zugleich als Tischweine verwandt. Gebinde: 25, 50, 100 und 150 Liter. **Für die Dauer des Culturkampfes ausgedehntes Respiro.** Zum Versuch meiner vorzüglichen und preiswürdigen Tafelweine gebe ich ab

1 **Probekiste** enthaltend: 3 Fl. 1876er Hochheimer à 1.50 *M.*
" " 3 Fl. " Nierstein. Glöck à 1.80 *M.*
" " 3 Fl. 1874er Rüdesheimer à 2.— *M.*
" " 3 Fl. " Geisenheim. Rothenberg (Specialität) à 2.50 *M.*

incl. Kiste und Packung zu *M.* 23.40.

Carl Molthan
vereidigte Meßweinhandlung.
Geisenheim a./Rhein.
(Hauptcomptoir: Mainz, Graben 2.)

In unserem Verlage erschien soeben, anschließend an die im Jahre 1881 erschienene **„Verwaltung des hohenpriesterlichen Amtes"**:

Theorie der Seelsorge. Von **Dr. Ferdinand Probst**, o. ö. Professor der Theologie an der Universität Breslau. $11^1/_2$ Bogen klein 8°. Preis 2 Mark.

G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

In unserem Verlage erschien soeben:

Friedrich, Landgraf von Hessen-Darmstadt, Malteseritter, Kardinal und Bischof von Breslau. Ein Beitrag zur Breslauer Bischofs-Geschichte von **Paul Buchmann**, Sakristan der Domkirche. Preis 1 Mark.

G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

Soeben erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das kirchliche Braut-Examen. Von **C. B. Hertlein**, Geistlicher Rath u. Pfarrer. Preis 50 Pfg.

Ein überaus zeitgemäßes Schriftchen, bündig und allgemein verständlich geschrieben, spricht es eindringlich zum Herzen des Volkes.

Das „Literaturblatt für katholische Erzieher" schreibt in Nr. 4 dieses Jahrganges: „Dieses Schriftchen halten wir für so wichtig, daß wir es in den Händen aller, die sich zum Ehestande vorbereiten, zu sehen wünschten. Sicherlich würde es viel mehr glückliche Ehen geben, wenn die da enthaltenen Wahrheiten recht beherziget würden. — Die Verbreitung des Büchleins ist darum dringend nöthig und ohne Zweifel sehr verdienstvoll."

Verlag von **G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.**

Soeben erschien im Verlage des Unterzeichneten und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen,

in **Breslau** durch **G. P. Aderholz'** Buchhandlung:

Regel- und Gebetbüchlein

für die Brüder und Schwestern des dritten Ordens des heil. seraphischen Vaters Franciscus,

die in der Welt leben. Mit Erlaubniß des bischöfl. Ordinariats zu Mainz und der Ordensobern. **Dritte** nach den neuesten Decreten vollständig umgearbeitete Auflage. Mit einem Stahlstich. 12°. 24 Bogen. Preis geheftet M. 1.— gebd. in Halbfranzband mit Rothschnitt M. 1.50.

Dieses Büchlein ist das **erste** derartige Werk, welches zu den Regeln, dem Ritus ꝛc. **Erklärungen** und **Noten** in deutscher Sprache bringt. Als Anhang ist demselben ein vollständiges Gebetbuch beigegeben und wurden hierzu hauptsächlich nur solche Gebete ausgewählt, die vom heil. Stuhle mit Ablässen versehen sind. Es ist somit ein vollständiges und correktes Werk, welches nicht allein für **Mitglieder** des III. **Ordens** und der **Gürtelbruderschaft**, sondern auch für **Solche**, die sich für den Orden selbst interessiren (ohne demselben anzugehören), bestimmt, da jede Frage über den III. Orden in diesem Büchlein Auskunft erhält. **Noch ist zu erwähnen**, daß **dieses** das seit Jahren in **Mainz eingeführte Buch** ist.

Probe-Exemplare zur Prüfung behufs event. Einführung werden auf Wunsch gern gesandt.

Franz Frey, Faber'sche Buch- und Kunsthandlung.
Ecke der Ludwigs- und Kaiserstraße.

Im Verlage des Unterzeichneten ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen,

in **Breslau** vorräthig in **G. P. Aderholz'** Buchhandlung:

Geschichte
der
neueren Philosophie
von Baco und Cartesius bis zur Gegenwart.

Von **Dr. Albert Stöckl,**

Professor der Philosophie an der bischöflichen Akademie in Eichstätt,
Mitglied der römischen Akademie des heil. Thomas.

Zwei Bände. gr. 8. 73 Bogen. geh. Preis 15 *M.*

Vorliegendes Werk hat es sich zur Aufgabe gestellt, den Entwickelungsgang der neueren Philosophie seit Baco und Cartesius auf Grundlage der einschlägigen Quellen mit der dem Gegenstande entsprechenden Ausführlichkeit zur Darstellung zu bringen. Der Standpunkt, welchen der Verfasser hiebei einnimmt, ist der positiv christliche — der katholische. Die Objectivität der Darstellung ist dadurch von vorneherein gesichert. Der Verfasser geht nicht darauf aus, die philosophischen Systeme der Neuzeit nach einer a priori festgestellten philosophischen Anschauung zu deuten, wodurch die objective Treue der Darstellung so sehr beeinträchtigt wird: er legt vielmehr bei jedem philosophischen Systeme stets zuerst den objectiven Inhalt desselben nach den ihm zu Gebote stehenden Quellen dar, und erst nachträglich fügt er seine eigenen kritischen Bemerkungen hinzu. Indem er aber in solcher Weise den ganzen Entwickelungsgang der neueren Philosophie vor dem Geiste des Lesers in objectiver Treue vorübergehen läßt, enthüllt er dadurch von selbst auch die großen und mannigfaltigen Irrthümer, in welche die neuere Philosophie in ihrer Lostrennung von der göttlichen Offenbarung sich verloren hat, und dadurch wird die Geschichte der neueren Philosophie, wie der Verfasser in der Vorrede selbst sagt, indirect zugleich zu einer **großartigen Apologie des positiven Christenthums.** Die Verlagshandlung giebt sich der Hoffnung hin, daß das Werk allseitig jene Würdigung finden werde, die es verdient. Und dies zwar um so mehr, als katholischerseits eine vollständige und ausführliche Darstellung der Geschichte der neueren Philosophie noch nicht versucht worden ist, und somit das vorliegende Werk in gewissem Sinne eine Lücke in der katholischen Literatur ausfüllt.

Mainz, im September 1883. **Franz Kirchheim.**

G. P. Aderholz' Buchhandlung in **Breslau** empfiehlt:

Berliner St. Bonifacius-Kalender für 1884. 50 Pf.
Pohl's Illustrirter Haus-Kalender für 1884. 50 Pf.
Der Volksfreund-Kalender für 1884. 50 Pf.
Einsiedler-Kalender für 1884. 40 Pf.
Leo-Kalender für 1884. 50 Pf.
Regensburger Marien-Kalender für 1884. 50 Pf.
Gemminger Kleiner Marien-Kalender für 1884.
60 Pf., in Leinwand mit Goldschnitt 1 M. 20 Pf., in Leder 1 M. 80 Pf.
Toruński Kalendarz 1884. 50 Pf.
Kalendarz Maryański 1884. 60 Pf.

Für die Herren, welche obige, sowie die übrigen katholischen Kalender zur Verbreitung von uns partieweise beziehen, bleiben unsere bekannten Bezugsbedingungen bestehen.

G. P. Aderholz' Buchhandlung in **Breslau.**

Im Verlage des Unterzeichneten sind soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen,

in **Breslau** vorräthig in **G. P. Aderholz'** Buchhandlung:

Weninger, Franz Xaver, S. J., **Originelle, kurzgefaßte, praktische Predigten zu Ehren des Allerheiligsten Sacramentes.** 36 Predigten in 12 Abtheilungen von je 3 Predigten. Mit bischöflicher Approbation. gr. 8°. X u. 348 S. geh. Preis 4 *M.*

Vorstehend angekündigte Predigten bilden den fünften Band sämmtlicher bis jetzt erschienenen Kanzel-Vorträge des berühmten Missionärs, die um so willkommener sein dürften, als gediegene sacramentalische Predigten bis jetzt nur noch verhältnißmäßig selten veröffentlicht wurden.

Westermayer, Dr. Anton, Populäre Predigten auf sämmtliche Feste des Kirchenjahres. Vollständig in zwei Bänden. gr. 8°. S. 559 u. 572. Preis 10 *M.* 50 *₰.*

„Von diesen Predigten sagt der Verfasser selbst in seinem Vorworte: „Meine Diction ist populär, es ist körnige, gesunde Hausmannskost, die ich meinem Publikum zu bereiten und vorzusetzen beflissen war; daher mein Bestreben nicht blos wahr, sondern auch klar zu sein und populär zu sprechen." Bei der Lectüre überzeugt man sich bald, daß diese Charakteristik zutrifft und daß die Sprache bei aller Popularität doch überall edel und gewandt ist. — Auf jedes Fest kommen fünf Predigten, so daß eine Auswahl für viele Jahre vorhanden ist. Wir halten die Festpredigten Westermayers für die besten, die aus der Feder des verdienten Verfassers geflossen sind." (Bücher-Markt 1883 Nr. 8.)

Mainz, im September 1883. **Franz Kirchheim.**

Das
I. Schlesische Special-Institut
für
Kirchen-Ausstattungs-Gegenstände
von
C. Buhl in Breslau,
Kl. Domstraße Nr. 4,
gegründet 1865, prämiirt mit der silbernen Medaille 1881,

hält sich, gestützt auf die besten Zeugnisse, insbesondere von **Sr. Bischöflichen Gnaden, dem Hochwürdigsten Herrn Weihbischof Gleich,** zur Anfertigung von **Altären, Kanzeln, Beichtstühlen, Statuen (Original-Holzschnitzerei)** in allen Größen bei solider und kunstgerechter Ausführung zu den billigsten Preisen bestens empfohlen.

Carl Bartsch,
Gold- u. Silber-Arbeiter in Gleiwitz, Beuthenerstraße,
empfiehlt sein reichhaltiges Lager von Gold- und Silber-Waaren gütiger Beachtung.

Ebenso werden daselbst schadhaft gewordene Kirchengeräthe zur Reparatur übernommen und nach Vorschrift ausgeführt.

Druck von Robert Nischkowsky in Breslau.